



Die Medienstelle

C-5634/2013, C-5635/2013, C-5636/2013, C-5637/2013, C-5639/2013

---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 16. Januar 2014

## **Hochspezialisierte Medizin: Nichteintreten auf Beschwerden des Kantons Glarus**

**Urteil vom 9. Januar 2014 in den Verfahren C-5634/2013, C-5635/2013, C-5636/2013, C-5637/2013, C-5639/2013:**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) tritt nicht auf die Beschwerden des Kantons Glarus gegen fünf Beschlüsse des HSM-Beschlussorgans zur Planung der hochspezialisierten Medizin (HSM) im Bereich der grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe (Pankreasresektion, Leberresektion, komplexe bariatrische Chirurgie, tiefe Rektumresektion, Oesophagusresektion) ein.**

Das BVGer hält in seinem Urteil fest, dass der Kanton Glarus, als Mitgliedskanton der Interkantonalen Vereinbarung über die Hochspezialisierte Medizin (IVHSM), nicht legitimiert ist, gegen Beschlüsse des HSM-Beschlussorgans Beschwerde zu erheben. Mit dem Beitritt zur IVHSM hat er in den als hochspezialisierte Medizin definierten Bereichen seine Kompetenz zum Erlass einer Spitalliste an das interkantonale Beschlussorgan delegiert. Ist der Mitgliedskanton mit einem Planungsbeschluss (des HSM-Beschlussorgans) nicht einverstanden, hat er seine Einwände auf dem in der IVHSM festgelegten Weg der Streitbeilegung einzubringen. Auf die Beschwerden wird daher nicht eingetreten.

In fünf Beschlüssen vom 4. Juli 2013 hatte das HSM-Beschlussorgan den Bereich der «grossen seltenen viszeralchirurgischen Eingriffe» definiert, dem Bereich der HSM zugeordnet und für die Behandlung dieser Eingriffe (Pankreasresektion, Leberresektion, komplexe bariatrische Chirurgie, tiefe Rektumresektion, Oesophagusresektion) verschiedenen Spitälern und Kliniken definitive (Leistungsauftrag über vier Jahre) oder provisorische Leistungsaufträge (Leistungsauftrag über zwei Jahre) erteilt. Gegen diese Beschlüsse erhob der Kanton Glarus, welcher der IVHSM im Jahre 2008 beigetreten ist, Beschwerde und rügte die Zuordnung der fünf Bereiche zur HSM.

Dieses Urteil ist endgültig und kann nicht beim Bundesgericht angefochten werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung

kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

**Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).